

EG-Sicherheitsdatenblatt
Nach Verordnung (EU) Nr. 453/2010

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname **Reinex Klarspüler, Art.-Nr. 94**

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Geschirrspülmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:	REINEX GmbH & Co. KG
Straße:	Bladenhorster Str. 144
Nationales Kennz./PLZ/Ort:	D-44575 Castrop-Rauxel
Nationaler Ansprechpartner:	Herr Neumann
Telefon:	+ 49 (0) 23 05 – 92 39 2 – 0 (Zentrale) (Bürozeit 8 – 17 Uhr)
Telefax:	+ 49 (0) 23 05 – 21 51 1
E-Mail:	neumann@reinexchemie.de
Internet:	http://www.reinexchemie.de

1.4 Notrufnummer

+ 49 (0) 23 05 – 92 39 2 – 0 (Zentrale) (Bürozeit 8 – 17 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Produkt ist kein gefährliches Gemisch im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

Einstufung (Richtlinie 1999/45/EG)

Nicht kennzeichnungspflichtig.

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Nicht kennzeichnungspflichtig.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (Richtlinie 1999/45/EG)

Symbole

Nicht kennzeichnungspflichtig.

Besondere Gefahrenhinweise (R-Sätze)

Keine.

Sicherheitsratschläge (S-Sätze)

Keine.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine besonderen Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Dieses Produkt ist ein Gemisch im Sinne der Verordnung (EG) 1907/2006.

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe gemäß EG-Verordnung 648/2004/EC:

5-15% nichtionische Tenside, enthält Duftstoffe (Limonene, Citral)

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Zitronensäure

Konzentration (%)	2-<5
CAS-Nummer	5949-29-1
EG-Nummer	201-069-1
REACH Registrierungs-Nummer	01-2119457026-42

Einstufung des Stoffs gemäß der Richtlinie 67/548/EWG

Gefahrenbezeichnung:	Reizend
Gefahrensymbol:	Xi
R-Sätze:	36

Einstufung eines Stoffs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/kategorie	Eye Irrit. 2
Gefahrenhinweis:	H319

Alkohole, C12-14, ethoxyliert (>5-12 EO)

Konzentration (%)	1-2
CAS-Nummer	68439-50-9
EG-Nummer	932-106-6
REACH Registrierungs-Nummer	Nicht relevant (Polymer)

Einstufung des Stoffs gemäß der Richtlinie 67/548/EWG

Gefahrenbezeichnung:	Gesundheitsschädlich Reizend
Gefahrensymbol:	Xn Xi
R-Sätze:	22 41

Einstufung eines Stoffs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/kategorie	Acute Tox. 4 (oral) Eye Dam. 1
Gefahrenhinweis:	H302 H318

Zusätzlicher Hinweis

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze und Gefahrenhinweise finden Sie in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Nach Einatmen

Nicht relevant.

Nach Hautkontakt

Sofort mit fließendem Wasser abwaschen und gut nachspülen. Bei anhaltender Hautreizung einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Augen bei geöffneten Lidern mindestens 10 Minuten mit viel Wasser spülen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen. Viel Wasser (mindestens 0,5 l) trinken. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome

Bisher keine Symptome bekannt.

Gefahren

Bisher keine Gefahren bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine besondere Anweisung, aber Erste-Hilfe kann bei versehentlicher Exposition oder Verschlucken des Gemisches erforderlich sein. Im Zweifelsfall sofort ärztliche Hilfe holen.

Behandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver, Schaum, Wassersprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel

Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht zu erwarten.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Entweichen größerer Mengen eindämmen. Eindringen in Kanalisation, Oberflächenwasser, Grundwasser verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Sand, Universalbindemittel, Sägemehl) aufnehmen und vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Berührung mit den Augen vermeiden.

Schutzausrüstung nur bei gewerblicher Handhabung oder großen Gebinden (nicht Haushaltspackungen) erforderlich.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Beachtung der allgemeinen Regeln des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes.

Hygienemaßnahmen

Von Nahrungsmitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerklasse (VCI-System)

12 Nicht brennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Empfehlungen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte

Expositionsgrenzwerte liegen nicht vor.

DNEL/DMEL Werte

PNEC Werte

Zitronensäure

EG-Nr.: 201-069-1

CAS-Nr.: 5949-29-1

Umweltkompartiment

Wasser (Süßwasser)

Wasser (Salzwasser)

STP

Wert

0,44 mg/l

0,044 mg/l

>1000 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Verunreinigte Kleidung ausziehen. Schutzausrüstung nur bei gewerblicher Handhabung oder großen Gebinden (nicht Haushaltspackungen) erforderlich.

Atemschutz

Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Handschutz

Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Spezifische ortsbezügliche Bedingungen, unter denen das Produkt eingesetzt wird, wie z. B. Schnittgefahr, Abrieb, Kontaktdauer, in Betracht ziehen. Empfohlen nach Norm EN 374: Schutzhandschuhe Chemikalienschutzkategorie III aus Spezial-Nitril (Materialstärke >0,1 mm, Durchdringungszeit > 480 min Klasse 6).

Augenschutz

Schutzbrille

Körperschutz

Chemikalienschutzkleidung. Hinweise des Herstellers beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Entweichen größerer Mengen eindämmen. Eindringen in Kanalisation, Oberflächenwasser, Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Form:	Flüssigkeit
Teilchengröße:	nicht anwendbar
Farbe:	blau
Geruch:	citrisch
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
pH-Wert:	2,25 – 2,75
pH-Wert (1%ig):	2,75 – 3,25
Schmelzpunkt / Schmelzbereich (°C):	< 0
Siedepunkt / Siedebereich (°C):	ca. 100
Flammpunkt (°C):	nicht brennbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht bestimmt
Untere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Dampfdruck (mbar):	nicht bestimmt
Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt
Relative Dichte bei 20°C (g/cm ³):	ca. 1,02
Löslichkeit in Wasser:	unbegrenzt
Löslichkeit in Lösungsmitteln:	begrenzt
Verteilungskoeffizient:	
n-Octanol/Wasser (log P _{ow}):	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Dyn. Viskosität bei 20°C (mPa s):	ca. 10

Explosive Eigenschaften:

Explosiv gemäß Umgangsrecht EU:

Oxidierende Eigenschaften

keine Angaben
nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe Abschnitt 10.3 „Möglichkeit gefährlicher Reaktionen“

10.2 Chemische Stabilität

Stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht in Verbindung mit chlorhaltigen Reinigern verwenden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Die Einstufung wurde nach dem Kalkulationsverfahren der Richtlinie 1999/45/EG vorgenommen. Für dieses Gemisch liegen keine spezifischen experimentellen Daten vor.

Akute Toxizität, Hautreizung, Schleimhautreizung, erbgutveränderndes Potential und Hautsensibilisierung des Gemisches wurden vom Hersteller/Inverkehrbringer auf Basis der zu den Komponenten vorliegenden Daten bewertet. Nach Erfahrungen des Herstellers /Inverkehrbringers sind keine über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren zu erwarten.

Akute orale Toxizität:

Gemisch

nicht bestimmt

Zitronensäure

LD50 (Ratte) 11700 mg/kg

Alkohole, C7-18, ethoxyliert (>5-20 EO)

LD50 (Ratte) >300 - 2000 mg/kg; Literaturwerte

Akute dermale Toxizität:

Gemisch

nicht bestimmt

Zitronensäure

LD50 (Ratte) > 2000 mg/kg

Alkohole, C7-18, ethoxyliert (>5-20 EO)

LD50 (Ratte) >2000 mg/kg; Literaturwerte

Akute inhalative Toxizität:

Gemisch
nicht bestimmt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Gemisch
nicht bestimmt (Keine Einstufung, nach Kalkulationsverfahren der Richtlinie 1999/45/EG)
Alkohole, C7-18, ethoxyliert (>5-20 EO)
Kaninchen: nicht reizend; Literaturwerte

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Gemisch
nicht bestimmt (Keine Einstufung, nach Kalkulationsverfahren der Richtlinie 1999/45/EG)
Zitronensäure
Reizt die Augen.
Alkohole, C7-18, ethoxyliert (>5-20 EO)
Kaninchen: Verursacht schwere Augenschäden; Literaturwerte

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Gemisch
nicht bestimmt
Alkohole, C7-18, ethoxyliert (>5-20 EO)
Maximierungstest Meerschweinchen: nicht sensibilisierend; Literaturwerte

Keimzell-Mutagenität:

Gemisch
nicht bestimmt
Alkohole, C7-18, ethoxyliert (>5-20 EO)
Ames-Test: nicht mutagen; Literaturwerte

Karzinogenität:

Gemisch
nicht bestimmt

Reproduktionstoxizität:

Gemisch
nicht bestimmt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Gemisch
nicht bestimmt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Gemisch
nicht bestimmt

Aspirationsgefahr:

Gemisch
nicht bestimmt

Sonstige Angaben:

Keine

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Die Einstufung wurde nach dem Kalkulationsverfahren der Richtlinie 1999/45/EG vorgenommen. Für das Gemisch liegen keine spezifischen experimentellen Daten vor. Die im Produkt enthaltenen Tenside sind entsprechend der EU-Richtlinien biologisch abbaubar.

12.1 Toxizität

Fischtoxizität:

Gemisch

nicht bestimmt

Zitronensäure

LC50 440 - 706 mg/l (96 h, Fisch)

Alkohole, verzweigt/linear, ethoxyliert

LC50 *Cyprinus carpio*: > 1 - 10 mg/l; 96 h; OECD- Prüfrichtlinie 203; Literaturwerte

Daphnientoxizität:

Gemisch

nicht bestimmt

Alkohole, verzweigt/linear, ethoxyliert

EC50 *Daphnia magna*: > 1 - 10 mg/l; 48 h; OECD- Prüfrichtlinie 202; Literaturwerte

Algtoxizität:

Gemisch

nicht bestimmt

Alkohole, verzweigt/linear, ethoxyliert

EC50 *Desmodesmus subspicatus* (Grünalge): > 1 - 10 mg/l; 72 h; OECD 201; Literaturwert

Bakterientoxizität:

Gemisch

nicht bestimmt

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit:

Gemisch

nicht bestimmt

Die im Produkt enthaltenen Tenside sind leicht biologisch abbaubar (OECD TG 301 B, OECD TG 301 A (neue Version)).

Alkohole, verzweigt/linear, ethoxyliert

Leicht biologisch abbaubar.; > 70 %; 28 d; OECD TG 301 A (neue Version); Literaturwert

Leicht biologisch abbaubar.; > 60 %; 28 d; OECD TG 301 B; Literaturwert

12.3 Bioakkumulationspotential

Gemisch

nicht bestimmt

Zitronensäure

Enthält keine Stoffe, die erwartungsgemäß bioakkumulierbar sind.

Verteilungskoeffizient (-0,2) – (-1,8)

12.4 Mobilität im Boden

Gemisch

nicht bestimmt

Zitronensäure

Wasserlöslich.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Abfälle müssen in Deutschland nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vorrangig verwertet werden („Verwertungsgebot“). Der Abfallerzeuger hat die Abfälle in „Abfälle zur Verwertung“ und „Abfälle zur Beseitigung“ zu unterscheiden und eine Abfallbestimmung nach festgelegten Regeln durchzuführen. Diese richtet sich neben der stofflichen Beschaffenheit insbesondere nach der Herkunft der Abfälle. Darüber hinaus sind weitere Besonderheiten zur Durchführung der Entsorgung durch die Bundesländer geregelt. Es wird daher empfohlen, mit den Behörden und/oder Entsorgungsunternehmen Kontakt aufzunehmen und weitere Informationen über die Verwertung oder Beseitigung zu erfragen.

Abfallbestimmung nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Die Abfallschlüsselnummer nach AVV ist abhängig von der Herkunft der Abfälle und kann dadurch nach Branche bzw. Prozess unterschiedlich sein.

Vorschlag für die Abfallbestimmung:

AVV-Abfallschlüssel Produkt	20 01 30 (Reinigungsmittel)
AVV-Abfallschlüssel Verpackung (gereinigt)	20 01 39 (Kunststoff)

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produktes:

Unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften beseitigen.

Entsorgung ungereinigter Verpackung:

Unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften beseitigen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR	Kein Gefahrgut
RID	Kein Gefahrgut
ADNR	Kein Gefahrgut
IMDG	Kein Gefahrgut
ICAO/IATA	Kein Gefahrgut

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR	Kein Gefahrgut
RID	Kein Gefahrgut
ADNR	Kein Gefahrgut
IMDG	Kein Gefahrgut
ICAO/IATA	Kein Gefahrgut

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR	Kein Gefahrgut
RID	Kein Gefahrgut
ADNR	Kein Gefahrgut
IMDG	Kein Gefahrgut
ICAO/IATA	Kein Gefahrgut

14.4 Verpackungsgruppe

ADR	Kein Gefahrgut
RID	Kein Gefahrgut
ADNR	Kein Gefahrgut
IMDG	Kein Gefahrgut
ICAO/IATA	Kein Gefahrgut

14.5 Umweltgefahren

ADR	Umweltgefährdend	nein
RID	Umweltgefährdend	nein
ADNR	Umweltgefährdend	nein
IMDG	Marine pollutant	no
ICAO/IATA	Environmentally hazardous	no

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.
Siehe dieses Sicherheitsdatenblatt, Abschnitt 6 – 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code.

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Beschäftigungsbeschränkungen

Beschäftigungsbeschränkungen für Kinder und Jugendliche nach Richtlinie 94/33/EG und den entsprechenden nationalen Vorschriften beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für schwangere Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillende Arbeitnehmerinnen nach Richtlinie 92/85/EWG und den entsprechenden nationalen Vorschriften beachten.

Wassergefährdungsklasse

Wassergefährdend (WGK 2)

Einstufung gemäß Anhang 4 der VwVwS Mischungsregel.

Flüchtige organische Verbindungen (VOC)

Enthält rezepturbedingt ca. 0,1% VOC-Komponenten im Sinne der EG-Richtlinie 1999/13/EG und EG-Richtlinie 2004/42/EG.

Sonstige Vorschriften

Die im Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung (CSA) verfügbar.

Expositionsszenarien - Links

Keine Expositionsszenarien verfügbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Einstufung des Gemisches wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

Die nationalen und gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

Voller Wortlaut der R-Sätze unter Abschnitt 3

R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R36 Reizt die Augen.
R41 Gefahr ernster Augenschäden.

Voller Wortlaut der Gefahrenklasse-Gefahrenkategorie-Codes unter Abschnitt 3

Acute Tox. 4 (oral) Akute Toxizität oral, Kategorie 4
Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2 Augenreizung, Kategorie 2

Voller Wortlaut der Gefahrenhinweise (H-Sätze) unter Abschnitt 3

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Quellen

Sicherheitsdatenblätter der Rohstofflieferanten

Weitere Angaben

Die Angaben des Sicherheitsdatenblattes gelten nur für das beschriebene Produkt im Zusammenhang mit seiner bestimmungsgemäßen Verwendung. Den Angaben liegt der aktuelle Stand unserer Kenntnisse zugrunde. Sie dienen insbesondere dazu, unser Produkt im Hinblick auf die von ihm ausgehenden Gefahren und die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Produkt- und Qualitätseigenschaften dar.

Abschnitte des Sicherheitsdatenblattes, die überarbeitet wurden / Änderungsgrund

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde im Rahmen einer allgemeinen Überarbeitung neu, als Version 1, erstellt.